



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Postulat von Jürg Wiedemann (Grüne) vom 21. Juni 2007 ([2007/165](#)):  
«Steuerrabatt bei Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts»

Datum: 8. Februar 2011

Nummer: 2011-032

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2011/032**

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**Postulat von Jürg Wiedemann (Grüne) vom 21. Juni 2007 ([2007/165](#)): «Steuerrabatt bei Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts»**

vom 8. Februar 2011

### **1. Ausgangslage**

Am 21. Juni 2007 reichte Landrat Jürg Wiedemann das Postulat 2007/165 betreffend Steuerrabatt bei Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ein. Es wurde an der Landratssitzung vom [13. März 2008 überwiesen](#) und lautet wie folgt:

#### **I. Text des Postulats**

«Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren für die Wirtschaft sehr stark an Bedeutung gewonnen. Viele Pensionskassen, aber auch spezialisierte Anlagefonds haben entsprechende Anforderungen in ihre Anlagekriterien aufgenommen.

Unter nachhaltigem Wirtschaften wird dabei der verantwortungsvolle Umgang mit den beschränkten Ressourcen der Welt verstanden. Dabei wird Nachhaltigkeit umfassend verstanden und beinhaltet unter anderem neben ökologischen Aspekten auch das gesellschaftliche Engagement einer Firma oder die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Um Transparenz bezüglich nachhaltigem Wirtschaften zu erhalten, erstellen fortschrittliche Unternehmen heute einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht. Dieser Bericht dokumentiert das nachhaltige Handeln des Unternehmens.

Die Einführung eines Nachhaltigkeitsberichtes führt mittelfristig in den entsprechenden Unternehmen zu einer Anpassung des Verhaltens bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen

Stufen. Es stärkt zudem die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Kapitalmarkt. In der Schweiz erstellen zum Beispiel Novartis, die UBS, Nestlé, aber auch die Basellandschaftliche Kantonalbank schon seit mehreren Jahren einen Nachhaltigkeitsbericht.

Mittels eines steuerlichen Anreizes soll die weitere Verbreitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gefördert werden. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die Einführung einer Reduktion des Ertragssteuersatzes von 12.0 auf 11.5% für Unternehmen zu prüfen, welche einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Die Details (Standards usw.) regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.»

## **II. Antwort des Regierungsrats**

### **1. Vorbemerkung**

Nachhaltige Entwicklung gehört seit mehr als einem Jahrzehnt zu den wichtigsten Legislaturzielen des Regierungsrates und der Kanton Basel-Landschaft kennt seit dem Jahr 2003 eine Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Nach einer Überprüfung und Anpassung wurde die Nachhaltigkeits-Strategie mit Beschluss Nr. 0272 vom 17. Februar 2009 vom Regierungsrat bestätigt und seither gilt sie unbefristet. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an dieser Strategie und den dort verwendeten Begriffsbestimmungen sowie an steuerpolitischen und verfahrenstechnischen Überlegungen. Sie sind in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil wird die Vereinbarkeit des Anliegens unter dem Aspekt von steuer- und finanzpolitischen Grundsätzen geprüft. Der zweite Teil befasst sich mit der Frage, inwieweit ein Steuerrabatt mit der regierungsrätlichen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung vereinbar wäre und im dritten Teil wird auf die möglichen Probleme mit der zusätzlichen, administrativen Belastung bei den Unternehmen und den Veranlagungsbehörden eingegangen.

### **2. Sicht der Steuer- und Finanzpolitik**

Einer der gewichtigsten Nachteile unseres Steuersystems ist die Verfolgung der vielen ausserfiskalischen Zielsetzungen. Mit Umsetzung des Postulats würde eine weitere Variante in das Steuergesetz einfließen, ohne dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Wie bei vielen anderen ausserfiskalischen Zielen wäre zudem die Wirkung unbestimmt. Steuervorteile für Unternehmen wirken indirekt und nicht zwingend zu Gunsten derjenigen Anliegen, die mit dem Steuerrabatt unterstützt werden sollen. Ob also die mit dem Steuerrabatt verbundene Steuereinsparung auch wieder für nachhaltiges Wirken eingesetzt wird, ist ungewiss.

Das Steuersystem muss von der grossen Mehrheit der Steuerkunden mitgetragen werden. Dies bedingt, dass die Steuerbelastung als gerecht empfunden wird. Massgebend dafür sind neben der absoluten Höhe der Belastung auch die Steuern und Steuervermeidungsmöglichkeiten von natürlichen und juristischen Personen in vergleichbaren Verhältnissen. Ein Steuerrabatt nur für Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, könnte dieses Gerechtigkeitsempfinden aber stören. So ist es denkbar, dass Unternehmen, die sich in Bereichen engagieren, die von der Nachhaltigkeitsbeurteilung weniger gut erfasst, aber für die Allgemeinheit auch wertvoll sind, den

vorgeschlagenen Steuerrabatt als ungerecht empfinden. Dies wiederum dürfte dazu führen, dass für weitere Anliegen Steuerrabatte gefordert werden, was aber nicht im Interesse eines transparenten und verständlichen Steuersystems liegt.

Im Postulat wird vorgeschlagen, den Gewinnsteuersatz für Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, um 0,5 Prozentpunkte zu senken. Betroffen vom Steuerrabatt sind somit nur Unternehmen, die überhaupt einen steuerbaren Gewinn ausweisen. Bekanntlich weist aber ein ansehnlicher Teil der im Kanton Basel-Landschaft domizilierten juristischen Personen insbesondere wegen der gegebenen Verlustverrechnungsmöglichkeit keinen steuerbaren Ertrag aus. Bei diesen Unternehmen fällt der Anreiz für einen Nachhaltigkeitsbericht entweder ins Leere oder die Wirkung des Steuerrabatts verpufft, wenn trotz Verlustsituation ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird. Hier zeigen sich die Grenzen eines Anreizsystems über Steuerrabatte.

Die Einführung eines Steuerrabatts wird zu Mindererträgen führen. Diese können unter zu Hilfe-nahme folgender Annahmen bei der Staatssteuer wie folgt geschätzt werden: Wenn ein Drittel der juristischen Personen künftig einen Nachhaltigkeitsbericht einreichen wird und dieser Drittel sich zu gleichen Teilen auf Unternehmen mit einem Gewinnsteuersatz von 6 % und von 12 % verteilt, errechnet sich auf der Basis des Budgets 2010 ein Ertragsausfall von ca. CHF 2 Millionen. Hinzu kämen Ausfälle bei der Kirchensteuer. Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation ist es aber zurzeit nicht angezeigt, die juristischen Personen oder zumindest einen Teil derselben weiter zu entlasten. Unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Entlastung stehen andere Kundengruppen im Vordergrund, die im interkantonalen Vergleich übermässig stark belastet werden.

Das Postulat verlangt nur einen Steuerrabatt für juristische Personen. Viele unternehmerische Tätigkeiten werden aber in der Rechtsform der Einzelunternehmung oder einer Personengesellschaft ausgeführt und hier kommen die Besteuerungsgrundsätze der natürlichen Personen zur Anwendung. Unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit müsste ein Steuerrabatt für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung selbstverständlich auch bei diesen Steuerkunden eingeführt werden. Die oben beschriebenen Bedenken werden dadurch aber umso grösser.

Hinzu kommt, dass ein reduzierter Tarif nur für bestimmte Unternehmen, das Steuersystem weiter verkompliziert, obwohl die Forderung nach Vereinfachung der Steuergesetze immer lauter wird. Das Postulat steht damit auch im Widerspruch zum Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet», der am 27. Januar 2011 vom Landrat beschlossen wurde. Darin wird ein einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz verlangt. Mit der Unterstützung des vorliegenden Postulats würde sich der Landrat in gewissem Masse also selbst widersprechen. Zudem steht der geforderte Rabatt auch im Widerspruch zur Unternehmenssteuerreform I (LRV 2007/034), mit der ein einfach nachvollziehbarer Tarif für juristische Personen eingeführt wurde.

Der Regierungsrat kommt somit aus finanz- und steuerpolitischen Gründen zum Schluss, dass die Umsetzung des im Postulat geforderten Steuerrabatts nicht opportun und daher abzulehnen ist.

### **3. Übereinstimmung mit der Strategie des Regierungsrats für eine nachhaltige Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft**

Der Regierungsrat verkennet keineswegs, dass der geforderte Steuerrabatt für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ein gewisser Anreiz sein könnte und die Berichterstattung über Massnahmen zur nachhaltigen Entwicklung mindestens kurzfristig positiv beeinflussen könnte. Dies einerseits als Folge des medialen Interesses, das bei der Einführung eines derartigen Steuerrabatts mit Sicherheit gegeben wäre, und andererseits, weil sich viele Unternehmen die Möglichkeit einer Steuerreduktion nicht entgehen lassen würden. Quantitativ lassen sich dazu aber keine Aussagen machen.

Trotzdem ist eine mit der Nachhaltigkeits-Berichterstattung verbundene Steuerreduktion in der geltenden Strategie des Regierungsrates weder ausdrücklich noch konzeptionell enthalten. Nachhaltigkeit soll in die bestehenden Planungs- und Steuerungsprozesse des Regierungsrates, der Direktionen und der Dienststellen integriert werden. Sinngemäss gilt dies auch für die Privatwirtschaft. Ob und wie intensiv sich eine Unternehmung in den verschiedenen Handlungsfeldern einer nachhaltigen Entwicklung engagieren will, ist ein Thema der Unternehmensstrategie und der Unternehmensziele und sollte nicht durch steuerliche Anreize beeinflusst werden.

Hinzu kommt, dass die mittel- und langfristigen Planungen der Unternehmen – wenn überhaupt – wohl weitaus stärker durch die Verwendung von Steuergeldern und weniger durch fiskalische Lenkungsmassnahmen beeinflusst werden. So dürfte die Verwendung von Steuergeldern zur nachhaltigen Förderung von Energiesparmassnahmen, zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu sinnvollen Investitionen in das Verkehrssystem usw. daher eher im Sinn einer Mehrheit der Baselbieter Unternehmen sein.

### **4. Verfahrensökonomie**

Im Postulat wird vorgeschlagen, dass der Regierungsrat die Details zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Standards etc.) auf Verordnungsstufe regelt. Dabei wären nicht nur quantitative Kriterien (z.B. Umfang eines Nachhaltigkeitsberichts), sondern auch qualitative Kriterien zu definieren. Obwohl es verschiedene, gut entwickelte Instrumente zur Nachhaltigkeitsbeurteilung gibt (Indikatorensysteme, Nachhaltigkeitskompass), wären die Festlegung und anschliessende Beurteilung von Standards, mit denen die ganze Breite der unternehmerischen Aktivitäten im Kanton einigermassen einheitlich bezüglich Nachhaltigkeit beurteilt werden kann, eine höchst anspruchsvolle, möglicherweise auch kaum lösbare Aufgabe.

Nicht nur die Erstellung, sondern auch die Beurteilung der eingereichten Nachhaltigkeitsberichte wäre aufwändig. Einerseits dürften nicht alle Unternehmen in der Lage sein, mit vernünftigem Aufwand den geforderten Bericht zu erstellen. Insbesondere Klein- und Mikrounternehmen wären damit teilweise überfordert und müssten kostspielige Hilfe in Anspruch nehmen. Das Instrument des steuerlich geförderten Nachhaltigkeitsberichts dürfte daher v.a. grössere Unternehmen ansprechen, die aber vielfach bereits heute einen solchen Bericht erstellen. Damit wäre aber der Mitnahmeeffekt gross und die Lenkungswirkung eher gering.

Andererseits ist es fraglich, ob die Beurteilung der Nachhaltigkeitsberichte durch die Veranlagungsbehörden vorgenommen werden könnte. Diese Beurteilung müsste den notwendigen Kompetenzen entsprechend z.B. beim Amt für Umweltschutz und Energie angegliedert werden. Dadurch würde der Veranlagungsablauf aber verkompliziert und zeitlich verlängert. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Umsetzung des Postulats zu einer weder von Unternehmerseite noch von den Behörden gewollten Bürokratie führt.

Unter der für die Berechnung der finanziellen Konsequenzen getroffenen Annahme, dass ein Drittel der juristischen Personen einen Nachhaltigkeitsbericht einreichen wird und davon ausgehend, dass die Beurteilung eines Berichts ca. zwei Stunden in Anspruch nehmen wird, sind für die Bewältigung dieser Aufgabe ungefähr 350 Stellenprozente notwendig. Ausgedehnt müsste der Rabatt aber, wie oben bereits ausgeführt, auch auf die Einzelunternehmen und Personengesellschaften; der zusätzliche Personalaufwand wäre also einiges grösser. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist die Einführung eines Steuerrabatts für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts daher ein unsinniges Vorhaben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es auch für den Regierungsrat unbestritten ist, dass sich die Unternehmen und die kantonale Verwaltung immer wieder mit nachhaltigem Handeln und Entwickeln auseinandersetzen sollen und dass die Erstellung eines Berichtes diese Auseinandersetzung vertiefen und zusätzlich motivieren kann. Die Gewährung eines Steuerrabatts für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes hat aber aus Sicht des Regierungsrates weitaus mehr Nachteile als Vorteile und wäre zudem in der praktischen Umsetzung sehr schwierig.

## **5. Antrag**

Gemäss § 35 des Landratsgesetzes wird der Regierungsrat mit einem Postulat beauftragt, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Mit der vorliegenden Landratsvorlage ist der Regierungsrat seinem Prüf- und Abklärungsauftrag nachgekommen und beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 8. Februar 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin